



JAHRESBERICHT 2021

Nachhaltig für das Alter vorsorgen

 **CORDIAL**
Versorgungs-Management e.V.



2021

JAHRESBERICHT

INHALT

▶ 1	JAHRESBERICHT DES VORSTANDES	4
▶ 2	RECHENSCHAFTSBERICHT	8
▶ 3	JAHRESABSCHLUSS 2021	12
	3.1 Bilanz zum 31.12.2021	14
	3.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021	15
	3.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021	16
▶ 4	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	20
▶ 5	ANLAGEN	24

»»1 JAHRESBERICHT DES VORSTANDES

2021 - Sicherheit und Stärke gezeigt!

Das zweite Jahr in Folge war die Corona-Pandemie das dominierende Thema. In diesem sehr herausfordernden Umfeld hat es der CVM dennoch geschafft, ein Wachstum zu erzielen. Damit erhöht der CVM substantiell und nachhaltig die Sicherheit für seine Trägerunternehmen und für seine Versorgungsberechtigten.

Das Jahr 2021 stand an den Finanzmärkten erneut im Zeichen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen gesellschafts-, wirtschafts- und geldpolitischen Auswirkungen. Die beispiellose monetäre Expansion war etwa doppelt so hoch wie 2008 und 2009, welche damals als Reaktion auf die Finanzkrise erfolgte. Diese sorgte neben gesundheitspolitischen Massnahmen dafür, dass eine länger andauernde Rezession vermieden werden konnte und die Weltwirtschaft insgesamt eine deutliche Wiederbelebung erfuhr. Im Jahr 2021 ist die Weltwirtschaft nach dem scharfen Einbruch im Jahr 2020 um rund 6% gewachsen. Hierbei haben die im globalen Kontext wichtigen Volkswirtschaften – USA und China – mit Anteilen von 5,7% bzw. 8,1% – bereits das Vorkrisenniveau überschritten, nicht jedoch die Eurozone, die nur ein Wachstum von 5,4% aufweist.

Aktuell sind die Inflationsrisiken und ihre Implikationen für die Notenbankpolitik zum zentralen Thema an den Finanzmärkten geworden und haben das Pandemiegeschehen als dominierenden Faktor abgelöst. Im Ergebnis bleibt die Situation an den Kapitalmärkten für langfristig orientierte Investoren wie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sehr herausfordernd.

Schon mit Beginn der Pandemie hat der CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM) über den Verwaltungs-Dienstleister Vorkehrungen getroffen, um weiterhin seinen Geschäftsbetrieb nahezu uneingeschränkt aufrechterhalten zu können. Dabei ist es insbesondere der Flexibilität und dem Engagement der Mitarbeiter des Dienstleisters zu verdanken, dass eine vollständige Abdeckung der Tätigkeiten





im mobilen Arbeiten erreicht werden konnte. Somit ist es für die Versorgungsberechtigten, Leistungsempfänger und Trägerunternehmen zu keinen Einschränkungen des Tagesgeschäfts gekommen.

Der CVM hat die Zeit intensiv genutzt, um Bestehendes zu überdenken. So wurde eine Änderung der Satzung, welche seit Gründung des CVM keine großen Änderungen zu verzeichnen hatte, vorbereitet. Diese soll künftig die Durchführung der Mitglieder- und Beiratsversammlung je nach Situation in digitaler, hybrider oder in Präsenzform ermöglichen. Außerdem soll künftig aus Nachhaltigkeitsaspekten auf den Versand des Jahresberichtes in Druckform verzichtet werden. Die Pandemie hat somit auch als Treiber für die Digitalisierung und Nachhaltigkeit gedient. Die erforderliche Änderung der Satzung wird bei der Mitgliederversammlung in 2022 zur Abstimmung gestellt.

NACHHALTIGKEIT ALS ZUKUNFTSTHEMA

Die Kerntätigkeit des CVM – Alters- und Hinterbliebenenversorgung für unsere angeschlossenen Trägerunternehmen zu bieten – ist bereits in sich auf Langfristigkeit ausgerichtet. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der gesamten Geschäftstätigkeit des CVM korrespondiert mit diesem Ziel. Um diesen Aspekt in allen Prozessen und Aktivitäten zu verankern, bildet der CVM die über den Rückdeckungsversicherer entwickelte Nachhaltigkeitsstrategie ab und wird diese in seine langfristige Geschäftsstrategie integrieren.

Der CVM bietet seit Beginn der Tätigkeit im Jahr 2001 über den angeschlossenen Rückdeckungsversicherer, der heutigen Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, auch die Rückdeckung über eine nachhaltige Produktlinie an. Diese „grüne“ Produktlinie bietet der Rückdeckungsversicherer seit über 25 Jahren als Pionier für gelebte Nachhaltigkeit und nachhaltige Vorsorgelösungen einem anspruchsvollen Kundenkreis an.

Durch die aktuelle Umsetzung des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“, welcher unter anderem für bestimmte Produktarten auch schon bei der Beratung eine Aufklärung über nachhaltige Aspekte fordert, werden die Versicherungen des CVM noch stärker in der nachhaltigen Produktlinie angeboten und eingerichtet. Dies spiegelt sich mittlerweile in der Bestandszusammensetzung wider. Ende 2021 sind 39,3 % aller Versicherungen mit einer nachhaltigen Rückdeckung ihrer Versorgungszusage ausgestattet.

Was mit der Rückdeckung beim „ersten ökologischen Lebensversicherer Deutschlands“ begann, wird in der heutigen „grünen“ Produktlinie fortgeführt. Schon damals wie auch

heute bekennt sich unser Rückdeckungsversicherer in dieser Produktlinie zu einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit. Die Grundlage unternehmerischen Handelns bildet dort seit jeher folgender Leitgedanke, den auch der CVM voll trägt:

» **Schutz** für den Menschen.
Heute und **morgen**. Schutz für die **Umwelt**. Für uns und die nächsten **Generationen**.
Schutz für das, was unser **Leben** lebenswert macht. «

Weiterführende Informationen zu den grünen Produktlösungen und zur grünen Kapitalanlage unseres Rückdeckungsversicherers, aber auch zur Umsetzung des Themas „Nachhaltigkeit“ finden Sie im überarbeiteten Internetauftritt: www.concordia.de/nachhaltigkeit.

Wir sind uns sicher, dass wir mit unserer künftigen Ausrichtung unseren Trägerunternehmen auch weiterhin ein guter Partner in allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung sein werden.

gez. Vorstand CVM



Geschäftsumfang und Überblick über die Geschäftsentwicklung

Zur umfangreichen Angebotspalette des CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V. gehört sowohl die arbeitnehmer- als auch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Über die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) bietet der CVM Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich steuer- und sozialabgabenbegünstigt über deren Arbeitgeber eine effektive Altersversorgung zur Sicherung des Lebensstandards im Alter aufzubauen. Der Arbeitnehmer finanziert diese Art der Altersversorgung dabei durch Umwandlung seines laufenden Arbeitsentgeltes.

Mit der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bietet der CVM interessierten Arbeitgebern ein „Alternatives Vergütungssystem“, mit dem diese in einfacher und bequemer Weise eine Altersversorgung für ihre Arbeitnehmer aufbauen können. Der Vorteil dieses Systems liegt insbesondere in der Senkung der Lohnnebenkosten im Vergleich zu einer klassischen Gehaltserhöhung sowie in der Auslagerung der Versorgung auf den CVM zur Vermeidung einer bilanziellen Auswirkung für den Arbeitgeber.

Das Angebot des CVM erstreckt sich hauptsächlich auf Versorgungszusagen für den Todes- und Erlebensfall in Form der Kapitalzusage. Bei den Arbeitgebern bzw. den beigetretenen Trägerunternehmen ist diese Art der Zusage sehr beliebt, da die Kapitalzusage im Vergleich zur Rentenzusage erhebliche Kosten- und Haftungsvorteile bietet.

Die Versorgungszusagen werden über den mit dem CVM kooperierenden Lebensversicherer, der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, kongruent rückgedeckt. Dem CVM stehen über den Lebensversicherer ausreichend Tarifvarianten in der klassischen als auch in der nachhaltigen Produktpalette zur Auswahl, um den Trägerunternehmen eine bedarfsgerechte Rückdeckung zu bieten.

Für den Geschäftsbetrieb bedient sich der CVM grundsätzlich der Dienstleistungen des Rückdeckungsversicherers. Zur Vertriebsunterstützung steht den Vertriebspartnern neben der Angebotsoftware dort ein speziell ausgebildetes Team sowie eine Internetseite mit allen benötigten Beratungs- und Antragsunterlagen zur Verfügung. Die Einrichtung und Verwaltung der Versicherungen bis hin zur Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt über eine hierauf spezialisierte Bearbeitungsgruppe. Für die Abwicklung des Inkassos bedient sich der CVM der professionellen Systeme der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.. Den Trägerunternehmen mit deren Versorgungsberechtigten sowie den Vertriebspartnern des CVM wird somit vom Angebot bis hin zur Leistungsauszahlung ein hervorragender Service geboten.

BESTANDSENTWICKLUNG

Die Anzahl der Trägerunternehmen hat sich im Berichtszeitraum leicht erhöht. Die Anzahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer ist gegenüber dem Vorjahr von 3.200 auf insgesamt 3.277 angewachsen.

1. Entwicklung Trägerunternehmen

Anzahl	2021	2020	2019	2018	2017
in Stck.					
Bestand am 1. Januar	584	585	578	570	550
Zugänge während des Geschäftsjahres	18	13	18	20	30
Abgänge während des Geschäftsjahres	13	14	11	12	10
Bestand am 31. Dezember	589	584	585	578	570

2. Entwicklung Versorgungsberechtigte

Anzahl	2021	2020	2019	2018	2017
in Stck.					
Bestand am 1. Januar	3.200	3.130	3.044	2.973	2.898
Zugänge während des Geschäftsjahres	166	168	162	137	165
Abgänge während des Geschäftsjahres	89	98	76	66	90
Bestand am 31. Dezember	3.277	3.200	3.130	3.044	2.973

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Die zugesagten Versorgungsleistungen für Altersversorgungen belaufen sich per 31. Dezember 2021 auf 192,2 Mio. EUR (VJ 182,9 Mio. EUR). Die zugesagten Hinterbliebenenversorgungen stiegen im gleichen Zeitraum von 76,1 Mio. EUR auf 80,5 Mio. EUR an. Die jeweils zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen auch den in Rückdeckung gegebenen Todes- und Erlebensfall-Leistungen.

Im Berichtszeitraum wurden Leistungen in Höhe von insgesamt 1.397.599 EUR (VJ 1.617.764 EUR) an Versorgungsbeneficiäre erbracht.

VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen hat sich um 5.205.690 EUR auf 62.999.520 EUR erhöht. Ursächlich für den Anstieg des Vereinsvermögens sind im Wesentlichen die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 5.180.515 EUR.

ZUWENDUNGEN

Für die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen wurden durch den CVM Beiträge von insgesamt 6.370.035 EUR (VJ 6.175.793 EUR) aufgewandt.

VERWALTUNGSKOSTEN/MITGLIEDSBEITRÄGE

Den Verwaltungs- sowie Sonstigen Aufwendungen und Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von 44.997 EUR (VJ 41.878 EUR) stehen Mitgliedsbeiträge von 50.780 EUR (VJ 50.040 EUR) gegenüber.

RÜCKDECKUNGSVERSICHERER

Der vom CVM ausgewählte Rückdeckungsversicherer ist die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG. Diese wird im nach-

folgenden Text als COL abgekürzt. Dem Geschäftsbericht 2021 der COL sind folgende Kernaussagen zu entnehmen:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung belief sich bei der COL am Anfang des Geschäftsjahres 2021 auf 84,2 Mio. EUR. Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wurden 12,7 Mio. EUR zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet. Da aus dem Rohergebnis ein Betrag von 6,3 Mio. EUR zugeführt wird, beträgt die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Jahresende 77,8 Mio. EUR.

Die Geschäftsentwicklung der COL war im Geschäftsjahr analog zur Marktentwicklung von einer sinkenden Stückzahl und einer steigenden Summe im Neuzugang geprägt, verlief aber nach Angaben der Gesellschaft insgesamt zufriedenstellend. So wurde die für das Jahr 2021 prognostizierte Beitragseinnahme leicht übertroffen. Wie in den Vorjahren fiel das Risikoergebnis auch im Geschäftsjahr wieder gut aus, liegt aber etwas unter dem Niveau des Vorjahres. Die Aufwendungen für die Bildung der Zinszusatzreserve lagen aufgrund der Zinsentwicklung im Berichtsjahr über den Erwartungen. Für deren Finanzierung waren erneut Bewertungsreserven aufzulösen. Das laufende Ergebnis aus Kapitalanlagen entwickelte sich im Niedrigzinsumfeld etwas schlechter als angenommen. Mit dem erzielten Ergebnis ist die COL insgesamt zufrieden.

Die Grundsätze des Risikomanagements der COL basieren auf der aus deren Geschäftsstrategie abgeleiteten, jährlich aktualisierten Risikostrategie. Die ebenfalls jährlich zu aktualisierende unternehmensinterne ORSA- (Own Risk and Solvency Assessment) und Risikomanagement-Richtlinie regelt zudem die Methoden, Prozesse und Verantwortlichkeiten im Risikomanagementprozess des Concordia-Konzerns.

Die Risikolage der COL wird anhand folgender Risikofelder abgebildet: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditäts-

risiko und Strategisches Risiko (inkl. Reputationsrisiko). Für die COL sind insbesondere das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko wesentlich. Die Risiken aus den übrigen Risikofeldern sind nach Auffassung der COL von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Zusammenfassend stellt die COL fest, dass das vorhandene Risikomanagementsystem die rechtzeitige Identifikation, Bewertung und Kontrolle der Risiken, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der COL haben könnten, gewährleistet. Für die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen nach Solvency II ergibt sich zum 31. Dezember 2021 inklusive Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassungen eine klare Übererfüllung der Gesamtsolvabilität. Nähere Informationen zur Solvabilität der COL sind aus dem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) ersichtlich.

Die COL wird sich in der Produktentwicklung auf die notwendigen Garantien und die heutzutage gewünschte Flexibilität, insbesondere in der Versorgungsphase fokussieren und dies mit einer stärkeren Ausrichtung auf fondsgebundene Produkte verbinden.

Im bestehenden Kapitalmarktumfeld rechnet die COL weiter mit sinkenden laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen sowie weiterhin erforderlicher Realisierung von Bewertungsreserven.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird sich weiterhin in einem Umfeld niedriger Zinsen und hoher Volatilitäten bewegen und ist wesentlich abhängig von der Entwicklung an den Kapitalmärkten. Da diese Entwicklungen zunehmend durch exogene und politische Einflussfaktoren bestimmt werden, sind seriöse Prognosen nicht möglich. Durch die anhaltend niedrigen Zinsen ist trotz der Anpassung der gesetzlichen Vorgaben für die Berechnung der Zinszusatzreserve für die nächsten Jahre von weiter hohen Aufwänden für die erforderliche Dotierung der Zinszusatzreserve auszugehen, welche die Ergebnisse belasten werden. Teilweise können diese durch eine neue Rückversicherungslösung zeitlich kompensiert werden.

Insgesamt erwartet die COL in 2022 ein in etwa gleichbleibendes Neugeschäft und ein Ergebnis – bezogen auf den Rohüberschuss – deutlich unter dem Niveau des Geschäftsjahres.

WEITERE ENTWICKLUNG

Im Jahr 2021 verzeichnete der CVM erwartungsgemäß wieder ein Wachstum in der Anzahl an Versorgungsberechtigten, welches insbesondere über bestehende Trägerunternehmen generiert wurde. Die Anzahl der Trägerunternehmen nahm um fünf Trägerunternehmen gegenüber dem Vorjahr zu und sorgte auch hier für ein moderates Wachs-

tum. Dies zeigt, dass der CVM mit seiner Ausrichtung und dem Produktangebot richtig positioniert ist.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Eindämmung der Corona-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine beobachtet der CVM die Lage mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen und unternehmensindividuellen Auswirkungen sehr genau. Eine Quantifizierung möglicher Auswirkungen ist aufgrund der besonderen Situation zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriös nicht möglich. Sollte sich eine Insolvenzwelle bei den Unternehmen aufbauen, wäre auch der CVM betroffen. Aktuell gibt es hierfür jedoch nur geringe Anzeichen. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 2022 zeigt, dass sich die Entwicklung weiterhin positiv, aber abgeschwächt fortsetzt. So bleibt die Anzahl an Trägerunternehmen nach Zu- und Abgängen relativ konstant. Bei der Anzahl der Versorgungsberechtigten ist ein Anstieg über 20 zu verzeichnen. Der CVM erwartet auch für das Jahr 2022 aufgrund der Vertriebsaktivitäten wiederum ein leichtes Wachstum.

Der CVM wird den Wachstumsmarkt der betrieblichen Altersversorgung weiterhin sorgfältig beobachten, um ggf. mit neuen Versorgungslösungen rechtzeitig präsent zu sein. Mit dem derzeitigen CVM-Produktangebot sieht sich der CVM gut positioniert. Auch in 2023 erwartet der CVM aufgrund seiner strategischen Ausrichtung weitere Wachstumsimpulse sowie eine moderate Ausweitung des Mitgliederkreises.

»»3

JAHRES-
ABSCHLUSS



3.1 Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	2021	2020
in EUR		
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	62.956.621,71	57.776.106,74
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber Trägerunternehmen	17.376,67	53.583,53
2. Sonstige Forderungen	56.936,89	74.313,56
2.580,00		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	435.470,25	639.451,58
	63.466.405,52	58.471.721,85

PASSIVA	2021	2020
in EUR		
A. Vereinsvermögen	62.999.520,16	57.793.830,18
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	7.500,00	6.950,00
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsberechtigten	241.094,48	335.801,83
II. Sonstige Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerunternehmen	179.778,44	155.358,12
2. Verbindlichkeiten gegenüber Rückdeckungsversicherungen		35.208,83
3. Sonstige Verbindlichkeiten	38.512,44	218.290,88
davon aus Steuern: EUR 38.512,44 (EUR 12.970,71)		144.572,89
	63.466.405,52	58.471.721,85

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

POSTEN	2021	2020
in EUR		
1. Zuwendungen der Trägerunternehmen		
a) Rückdeckungsversicherungsbeiträge	6.370.035,00	6.175.792,98
b) Mitgliedsbeiträge	50.780,00	50.040,00
	6.420.815,00	6.225.832,98
2. Erträge aus der Erhöhung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	5.180.514,97	4.411.509,19
3. Erträge aus Versicherungsleistungen aus Rückdeckungsversicherungen	1.416.989,97	1.622.581,71
4. Sonstige Erträge	0,32	665,32
5. Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungsbeiträge	6.370.035,00	6.175.792,98
6. Aufwendungen für Leistungen an Versorgungsberechtigte	1.397.598,51	1.617.764,31
7. Verwaltungsaufwendungen	40.432,92	39.432,39
8. Sonstige Aufwendungen	4.563,85	2.445,59
9. Jahresüberschuss = Ergebnis nach Steuern	5.205.689,98	4.425.153,93
10. Einstellungen in das Vereinsvermögen	5.205.689,98	4.425.153,93
11. Bilanzgewinn	0,00	0,00

3.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021

ALLGEMEINES

Bei dem CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V. handelt es sich um eine überbetriebliche Unterstützungskasse, welche ursprünglich durch zehn Konzern-Gesellschaften der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. gegründet wurde. Der Sitz des CVM ist in Hannover und wird beim dortigen Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 7740 geführt. Als überbetriebliche Unterstützungskasse ist der CVM nicht nur für die Konzern-Gesellschaften der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. tätig, sondern steht grundsätzlich auch für andere Arbeitgeber sämtlicher Branchen offen. Der CVM hält die als Sozialeinrichtung zu beachtenden Vorschriften hinsichtlich Personenkreis und Versorgungsobergrenzen gemäß der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) ein.

Der CVM dient als soziale Einrichtung für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durchführen wollen. Die Aufgabe des CVM ist es, betriebliche Versorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen und sie für die begetretenen Arbeitgeber (sog. Trägerunternehmen) durchzuführen. Der CVM schließt zur

Erfüllung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen deckungsgleiche Versicherungsverträge (Rückdeckungsversicherungen) ab und ist deshalb eine vollständig kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse. Die zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Rückdeckungsversicherungen wurden im Berichtszeitraum bei der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG abgeschlossen.

Der CVM finanziert seine Versorgungsverpflichtungen ausschließlich über Zuwendungen der beigetretenen Trägerunternehmen. Der CVM verwendet diese zum einen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsanwärter und zum anderen für die Deckung der Verwaltungskosten.

Die Rechnungslegung erfolgte nach den für Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Abweichungen von den Postenbezeichnungen der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind geschäftszweigbedingt. Der Anhang wird in Anlehnung an die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften freiwillig erstellt.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen aufgestellt.

ANLAGEVERMÖGEN

Die im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen werden in Höhe der vom Rückdeckungsversicherer aufgegebenen Deckungsrückstellungen ausgewiesen.

Die vom Rückdeckungsversicherer aufgegebenen Aktivwerte, die den Buchwerten entsprechen, entwickelten sich wie folgt:

in EUR	2021	2020
Stand 1. Januar	57.776.106	53.364.597
Erträge aus der Erhöhung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	5.180.515	4.411.509
Stand 31. Dezember	62.956.621	57.776.106

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen sind mit dem Nennwert bewertet. Sie betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen Trägerunternehmen aus rückständigen Zuwendungen, die sich aus Beiträgen für die Rückdeckungsversicherungen sowie Verwaltungsgebühren zusammensetzen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nominalwerten angesetzt.

VEREINSVERMÖGEN

Das ausgewiesene Vereinsvermögen (Kassenvermögen) hat sich wie folgt entwickelt:

in EUR	2021	2020
Stand 1. Januar	57.793.830	53.370.565
Einstellungen im Geschäftsjahr	5.205.690	4.423.265
Stand 31. Dezember	62.999.520	57.793.830

RÜCKSTELLUNGEN

Die Sonstigen Rückstellungen werden entsprechend dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen und betreffen die Kosten der Jahresabschlussprüfung, Aufbewahrungskosten sowie die Kosten für den Druck des Jahresberichts.

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versorgungsberechtigten betreffen im Wesentlichen noch auszahlende Versorgungsleistungen sowie Beitragsüberzahlungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Trägerunternehmen betreffen vereinnahmte Zuwendungen, die im Folgejahr an den Rückdeckungsversicherer abzuführen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Rückdeckungsversicherungen betreffen noch abzuführende Zuwendungen der Trägerunternehmen.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten bestehen ausschließlich gegenüber der Finanzbehörde für noch nicht abgeführte Lohnsteuer.

SONSTIGE ANGABEN

Mit der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG bestehen kollektive Rahmenverträge zur betrieblichen Altersversorgung. Der Inhalt dieser Verträge betrifft die Konditionen und Tarife, zu denen Rückdeckungsversicherungen für Arbeitnehmer abgeschlossen werden können.

Der Verein beschäftigt kein eigenes Personal. Sämtliche Verwaltungsleistungen werden von der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, Hannover, auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erbracht. Die Vergütung erfolgt auf Vollkostenbasis.

NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres bisher nicht eingetreten.

Organe des CVM

a) Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 der CVM-Satzung, die sich aus den Gründungsmitgliedern und den beigetretenen Trägerunternehmen zusammensetzt.

b) Vorstand

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, Hannover, vertreten durch die Herren
 Dr. Stefan Hanekopf,
 Wolfgang Glaubitz (bis 31. Dezember 2021),
 Johannes Grale,
 Dirk Gronert (ab 1. Juli 2021)
 Henning Mettler,
 Lothar See.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

c) Beirat

Der Beirat setzt sich gemäß § 7 der CVM-Satzung aus den von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedervertretern zusammen. Jedes Trägerunternehmen kann nur durch ein Beiratsmitglied vertreten sein.

d) Beiratsvorsitzender

Dirk Hensel, Hannover.

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Bezüge wurden nicht gezahlt.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 60327 Frankfurt/Main.

Hannover, den 16. September 2022

Der Vorstand

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG

Dr. Stefan Hanekopf

Johannes Grale

Dirk Gronert

Henning Mettler

Lothar See

 **Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde wie folgt erteilt:

„An den CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM):

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V., Hannover – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des CVM für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fä-

higkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolge-

rungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

»»5

ANLAGEN



» 5 ANLAGEN

Niederschrift der Beiratsversammlung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM)

An der heutigen, am 17.11.2022, um 10.30 Uhr im Direktionsgebäude der

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. in
30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 55

durchgeführten Beiratsversammlung nahmen teil:

Herr Kai Fach
bevollmächtigt durch den Vorstand des
CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

und als Mitarbeitervertreter für

1. die Concordia Krankenversicherungs-AG,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Lars Hiersemann
2. die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Oliver Knobloch
3. die Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Peter Tebarth
4. die Concordia Service GmbH,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover,
Herr Ulrich Stegemann
5. die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.,
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover
Herr Dirk Hensel
6. die GLS Gemeinschaftsbank e.G.,
Christstr. 9, 44789 Bochum
Herr Christoph Wolf
7. die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung,
Christstr. 9, 44789 Bochum
Frau Dr. Dorit Battermann

Herr Fach begrüßte die Teilnehmer und erläuterte den Zweck der Versammlung. Durch Zuruf wurde Herr Fach zum Versammlungsleiter und zum Protokollführer gewählt. Er nahm die Ämter an.

Sodann wurde die Tagesordnung vorgeschlagen:

- Jahresbericht des Vorstandes für 2021
- Bericht des Beiratsvorsitzenden
- Wahl des Beiratsvorsitzenden
- Verschiedenes

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

Jahresbericht des Vorstandes für 2021

Im Auftrag des Vorstandes berichtete Herr Fach in kurzer Form über den Verlauf des Jahres 2021 und zu der angedachten Satzungsänderung.

Bericht des Beiratsvorsitzenden

Herr Fach bat Herrn Hensel um seinen Bericht. Herr Hensel informierte die Anwesenden über die Tätigkeit des Beirats im Jahre 2021. Mit der Entwicklung des CVM im Jahre 2021 zeigte sich Herr Hensel zufrieden. Das Jahr 2021 war wiederum kein einfaches Jahr. Trotz der Widrigkeiten der anhaltenden Pandemie ist es dem CVM gelungen, insgesamt ein leichtes Wachstum zu erzielen.

So konnte auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Anzahl der Trägerunternehmen mit 589 Stück (VJ: 584) sogar gesteigert werden. Mit Freude weist Herr Hensel darauf hin, dass sowohl über bestehende als auch über neu beigetretene Trägerunternehmen 77 (VJ: 70) zusätzliche Versorgungsberechtigte gewonnen werden konnten.

Aus besonderem Interesse berichtet Herr Hensel auch über die positive Entwicklung des Concordia-Versorgungswerkes.

Dieses Versorgungswerk wurde in den letzten Jahren zunehmend ergänzt und somit auf eine breitere Basis gestellt. Es umfasst sowohl die arbeitgeberfinanzierten Varianten für Mitarbeiter/-innen, für leitende Angestellte, für Vorstände als auch die arbeitnehmerfinanzierte Variante sowie auch das Versorgungswerk für die Concordia-Agenturen. Über dieses große und breit gefächerte Firmenversorgungswerk ergeben sich per 31.12.2021 insgesamt 665 (VJ: 652) Versorgungen. Da die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. mit ihren Tochtergesellschaften in diesem Jahr wie auch in den Vorjahren weiterhin Personal eingestellt hat, geht Herr Hensel in den nächsten Jahren von weiterem Zuwachs aus.

Mit der Gesamtentwicklung des CVM zeigte sich Herr Hensel sehr zufrieden, denn bei einem höheren und mit den Jahren älter werdenden Bestand ergeben sich auch damit verbundene, höhere Abgänge. Die damit einhergehenden Abgänge an Versorgungen konnten auch in 2021 mehr als kompensiert werden.

Für die Zukunft sieht Herr Hensel den CVM gut aufgestellt. Angesichts der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage gibt es derzeit für den CVM keine bedrohlichen Auswirkungen. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 2022 zeigt, dass sich die Entwicklung weiterhin positiv, aber abgeschwächt fortsetzt. Der CVM erwartet aufgrund von Vertriebsaktivitäten wiederum ein leichtes Wachstum. Abschließend bedankte sich Herr Hensel bei Herrn Fach und Herrn Knobloch sowie den dazugehörigen Teams für die beim CVM geleistete Arbeit.

Wahl des Beiratsvorsitzenden

Gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung des CVM wählt der Beirat für die Dauer von 4 Jahren einen Beiratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Die letzte Wahl war im Jahr 2018. Herr Fach erklärte sich bereit, als Wahlleiter zu fungieren und bat um Vorschläge für Kandidaten des Beiratsvorsitzenden. Dabei stellte sich nach Vorschlägen der Beiratsmitglieder Herr Hensel erneut zur Wahl. Die Wahl fand mit Zustimmung der

Anwesenden in Form einer offenen Stimmabgabe statt. Die anwesenden Beiratsmitglieder stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig für Herrn Hensel. Herr Hensel nahm die Wahl an und ist somit weiterhin Beiratsvorsitzender des CVM. Herr Fach gratulierte Herrn Hensel zur Wiederwahl und wünschte sich weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit.

Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine weiteren Themen diskutiert.

Die Versammlung wurde um 10.59 Uhr geschlossen.

Hannover, den 17.11.2022

Kai Fach
als Versammlungsleiter
und Protokollführer

Niederschrift der Mitgliederversammlung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

An der heutigen, am 17.11.2022, um 11.00 Uhr im Direktionsgebäude der

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.
 in 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 55
 durchgeführten Mitgliederversammlung nahmen teil:

Herr Johannes Grale
 Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,
 diese vertreten durch das Vorstandsmitglied Johannes Grale,
 als Vorstand des CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Herr Dirk Hensel
 Beiratsvorsitzender des
 CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Herr Kai Fach
 Protokollführer des
 CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

und als Mitgliedervertreter für

1. die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung,
 44789 Bochum, Frau Dr. Dorit Battermann
2. M&S GmbH, 15806 Zossen
 Herr Joachim Michael
3. die ST Schlauch-Technik GmbH, 31061 Alfeld
 Herr Helmut Walther
4. 5 inländische Concordia-Gesellschaften:
 Concordia Krankenversicherungs-AG,
 Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,
 Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH,
 Concordia Service GmbH,
 Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.,
 Firmensitz jeweils in 30625 Hannover
 sowie für die
 Bracksieker Draht GmbH, 49328 Melle
 Avient ECCOH High Performance Solutions GmbH,
 76571 Gaggenau
 Avient Th. Bergmann GmbH, 6571 Gaggenau
 Herr Kai Fach

Nach kurzer Begrüßung der Mitgliedervertreter durch Herrn Grale stellte dieser fest, dass mit Schreiben vom 17.10.2022

form- und fristgerecht eingeladen wurde und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weitere Anträge sind nicht gestellt worden. Die Tagesordnung wurde gemäß der Einladung daher unverändert vorgelegt:

- Begrüßung durch den Vorstand des CVM
- Unternehmensvorstellung CVM für neue Mitglieder
- Bericht des Beiratsvorsitzenden
- Entlastung des Beirates
- Jahresbericht des Vorstandes für 2021
- Beschlussfassung über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2021
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2022
- Sonstiges

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

Unternehmensvorstellung CVM für neue Mitglieder

Herr Fach stellte den Anwesenden den CVM mit seiner Produktpalette, den Aufgaben und der Funktionsweise vor.

Bericht des Beiratsvorsitzenden

Herr Fach erläuterte Sinn und Zweck des Beirates insbesondere dessen Aufgabe. Außerdem wurde § 7 der Satzung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. zitiert und erörtert. Danach wurde Herr Hensel um seinen Bericht gebeten. Nach Begrüßung der Teilnehmer informierte Herr Hensel über die Tätigkeit des Beirates im Jahre 2021. Im Anschluss bedankten sich Herr Grale und Herr Fach bei Herrn Hensel für sein diesjähriges Engagement und gratulierten zur zuvor in der Beiratsversammlung erfolgten Wiederwahl zum Beiratsvorsitzenden.

Entlastung des Beirates

Herr Grale bat um Entlastung des Beirates für 2021. Die Abstimmung erfolgte nach dem Subtraktionsverfahren. Es wurde Entlastung vorgeschlagen. Die teilnehmenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig mit 11 Ja-Stimmen für die Entlastung. Der Beirat wurde damit für entlastet erklärt.

Jahresbericht des Vorstandes für 2021

Im Auftrag des Vorstandes berichtete Herr Fach über den Verlauf des Jahres 2021.

Beschlussfassung über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2021

Herr Fach berichtete im Auftrag des Vorstandes über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2021. Angesichts der aktuell angespannten Wirtschaftslage gab Herr Grale einen Ausblick auf die Entwicklung in 2022. Bislang sind die Auswirkungen aufgrund staatlicher Eingriffe bei den Trägerunternehmen des CVM nicht durchgeschlagen. Die Geschäftsentwicklung des CVM verläuft im Jahr 2022 daher weiterhin positiv.

Danach bat Herr Grale um Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021. Es wurde nach dem Subtraktionsverfahren abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig mit 11 Ja-Stimmen für die Zustimmung. Der Jahresabschluss wurde damit einstimmig für festgestellt erklärt.

Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes

Herr Fach bat um Entlastung des Vorstandes für 2021. Es wurde nach dem Subtraktionsverfahren abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit 11 Ja-Stimmen für die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wurde damit einstimmig für entlastet erklärt.

Beschlussfassung über Änderung der Satzung

Herr Fach stellte die Änderung der Satzung anhand der zur Einladung übersandten Synopse vor. Zu jeder einzelnen, geänderten Passage bzw. zu jedem Absatz erfolgte eine separate Abstimmung jeweils im Subtraktionsverfahren. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten zu jeder Passage bzw. zu jedem Absatz ohne Gegenstimmen und Enthaltungen jeweils mit 11 Ja-Stimmen für die vorgeschlagene Änderung. Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung gelten damit als angenommen. Diese werden im Anschluss über den Notar an das Vereinsregister zur Eintragung weitergeleitet.

Beschlussfassung über Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2022

Herr Grale schlug vor, den Jahresabschluss für 2022 in Anlehnung an das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz-FISG) durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 60327 Frankfurt am Main, prüfen zu lassen. Es wurde nach dem Subtraktionsverfahren abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit 11 Ja-Stimmen für den Vorschlag. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde damit die Bestellung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt.

Sonstiges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine weiteren Themen behandelt.

Die Sitzung wurde um 12.15 Uhr geschlossen.

Hannover, den 17.11.2022

Kai Fach
 als Protokollführer

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG
 als Vorstand des CVM
 vertreten durch
 Johannes Grale als Versammlungsleiter

Nachsatz zu den Niederschriften: Aus Vereinfachungsgründen wird im Text mit dem Begriff „Mitgliedervertreter“, „Mitglieder“, „Beiratsmitglieder“ und „Teilnehmer“ nur die männliche Form verwendet, diese umfasst jedoch selbstverständlich auch Angehörige aller Geschlechter gleichermaßen.

» Satzungsänderung

Über die zu ändernden Passagen der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.11.2022 abgestimmt und die Zustimmung eingeholt. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der Änderungen folgende Fassung der Satzung, die beim Registergericht zur Eintragung eingereicht wird:

Satzung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„CORDIAL Versorgungs-Management e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Hannover.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern - sogenannte Trägerunternehmen, vgl. Absatz 3 – die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse durchführen wollen.

(2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unabänderlich die freiwillige, einmalige, wiederholte oder laufende Unterstützung von Zugehörigen seiner Trägerunternehmen für den Fall des Alters, des Todes, der Berufsunfähigkeit nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils vereinbarten Leistungspläne.

(3) Als Trägerunternehmen gelten die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Vereins. Als Zugehörige der Trägerunternehmen gelten Mitarbeiter und oder ehemalige Mitarbeiter der Trägerunternehmen sowie deren Hinterbliebene.

Als Zugehörige von Trägerunternehmen gelten auch Personen, die zu dem jeweiligen Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben (Abschnitt 6 (3) KStR in der jeweils gültigen Fassung). Über die Zugehörigkeit solcher Personen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Trägerunternehmen. Zugehörige eines Trägerunternehmens können auch die Inhaber des Trägerunternehmens und deren Angehörige sein. Diese dürfen jedoch nicht in der Mehrzahl gegenüber den anderen Leistungsempfängern sein.

(4) Der Verein ist eine überbetriebliche Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit mehreren Trägerunternehmen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die einschlägigen steuerlichen Vorschriften, so beispielsweise §§ 1 bis 3 KStDV in ihrer jeweils geltenden Fassung oder diese ersetzenden oder ergänzenden Vorschriften, zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder sowie beitretende Trägerunternehmen, die natürliche oder juristische Personen sein können. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und die Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitgliedes oder Erlöschen, wenn das Mitglied eine juristische Person ist. Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschließungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Gründungsmitglieder sowie die übrigen Mitglieder (Trägerunternehmen) entsenden je einen stimmberechtigten Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Jahresbericht
- die Rechnungslegung und den Jahresabschluss
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestellung des Vorstandes
- den Widerruf der Vorstandsbestellung
- die Entlastung des Beirates
- die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schrift- oder in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Beschlussfassung einer Satzungsänderung sind mit der Einladung bekannt zu geben. Es ist auch mitzuteilen, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform, in digitaler Form oder auch in hybrider Form (Präsenz- und digitale Form) durchgeführt wird. Der Vorstand kann eine Änderung der Durchführungsform im Einvernehmen

mit den angemeldeten Mitgliedern auch nach Versand der Einberufung bekanntgeben. Insoweit gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Bekanntgabe mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorstand stellen. Dies gilt nicht für Anträge auf Beschlussfassung einer Satzungsänderung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 4/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten oder vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Wenn nichts anderes bestimmt wird, gelten Satzungsänderungen immer auch für bereits bestehende Versorgungsverhältnisse.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Jahresbericht veröffentlicht. Dieser steht den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins unter www.cordial.de in Dateiform zum Download zur Verfügung. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme werden die Mitglieder in Schrift- oder Textform informiert.
- (8) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus einer Person, welche auch eine juristische Person sein kann.
- (2) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung für unbestimmte Zeit gewählt.
- (3) Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder widerrufen werden. Bis zu der Bestellung des nachfolgenden Vorstandes, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder den nachfolgenden Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus von den Arbeitnehmern gewählten Mitarbeitervertretern der Trägerunternehmen zusammen. Jedes Trägerunternehmen kann nur durch ein Beiratsmitglied vertreten sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe und die Befugnis, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

- (3) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu gestalten. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Der Beirat wählt für die Dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Verein. Der Beirat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Einnahmen des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen, aus den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens und aus Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Leistungsanwärter und -empfänger dürfen nicht zu Zuwendungen, Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen verpflichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Deckung von Kosten einen Mitgliedsbeitrag festzusetzen und von den Trägerunternehmen zu erheben.

§ 9 Vereinsvermögen

- (1) Das gesamte Vereinsvermögen setzt sich aus den einzelnen Teilvermögen der Trägerunternehmen zusammen. Das Teilvermögen jedes Trägerunternehmens setzt sich zusammen aus dessen Zuwendungen zuzüglich der daraus erzielten Vermögenserträge abzüglich der bereits erbrachten Leistungen an die Leistungsempfänger dieses Trägerunternehmens. Die Teilvermögen der Trägerunternehmen werden gesondert geführt und den betreffenden Trägerunternehmen zugeordnet (Segmentierung).
- (2) Der Verein wird zur Finanzierung der im individuellen Leistungsplan vorgesehenen Leistungen Rückdeckungsversicherungen abschließen und die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Prämien für Rückdeckungsversicherungen auf das Leben des Leistungsanwärters/-empfängers verwenden. Diese Rückdeckungsversicherungen müssen den Anforderungen nach § 4 d EStG sowie §§ 5 und 6 KStG nebst Ausführungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die vom jeweiligen Mitglied der Unterstützungskasse erbrachten Zuwendungen bzw. die Rechte aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten des jeweiligen Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

- (3) Die Trägerunternehmen können vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 4 und 5 an den Verein geleistete Zuwendungen und das daraus gebildete, ihnen gemäß Absatz 1 zugeordnete Kassenvermögen nicht zurückfordern. Das gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens erlischt.
- (4) Eine Ausnahme vom Rückforderungsausschluss nach Absatz 3 besteht, wenn und soweit Zuwendungen vom Trägerunternehmen infolge eines Irrtums geleistet worden sind oder wenn eine Anwartschaft unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 bis 5 BetrAVG in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden körperschaftsteuerrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung (aktuell R 5.4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 KStR 2015) zulässigerweise abgefunden wird.
- (5) Eine Ausnahme vom Rückforderungsausschluss nach Absatz 3 besteht auch, wenn Versorgungsverpflichtungen ersatzlos wegfallen. Weitere Voraussetzung ist in einem solchen Fall aber, dass das tatsächliche Vermögen des Vereins das zulässige Kassenvermögen um mehr als 25 % im Sinne des

§ 6 Absatz 6 KStG übersteigt und demnach die Körperschaftsteuerrechtliche Zweckbindung (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 e KStG) entfällt.

- (6) Soweit ein Rückzahlungsanspruch nach den Absätzen 4 oder 5 besteht und das dem Trägerunternehmen zuzuordnende Vermögen in Rückdeckungsversicherungen angelegt wurde, bezieht sich der Anspruch des Trägerunternehmens auf Rückzahlung auf den um etwaige Steuern und etwaige öffentliche Abgaben gekürzten Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherungen, soweit nicht der Rückdeckungsversicherer eine Prämienersatzung vornimmt.
- (7) Sollten dem Verein wegen des Wegfalls von Versorgungsverpflichtungen Vermögensmittel zur Verfügung stehen, ist er auch ohne Zustimmung des betroffenen Trägerunternehmens berechtigt, diese mit anderen für die Versorgungsberechtigten des Trägerunternehmens zu erbringenden Zuwendungen zu verrechnen. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil das Trägerunternehmen beispielsweise keine weiteren Versorgungsverhältnisse mehr beim Verein unterhält, erfolgt eine Verrechnung mit den allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins.
- (8) Das Vereinsvermögen darf auf Dauer, also auch bei Beendigung des Vereins, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Zweckbindung gilt in Übereinstimmung mit § 5 Absatz 1 Ziffer 3 e KStG in Verbindung mit § 6 Absatz 6 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen nach § 4 d EStG in der jeweils gültigen Fassung übersteigt.

§ 10 Leistungsempfänger und Versorgungsleistungen

- (1) Leistungsempfänger können die in § 2 Absatz 3 dieser Satzung genannten Zugehörigen der Trägerunternehmen sein.
- (2) Der Verein kann im Rahmen der jeweils vereinbarten Leistungspläne als Versorgung Alters-, Berufsunfähigkeits- sowie Hinterbliebenenleistungen gewähren. Diese können als Renten oder einmalige Kapitalleistungen gezahlt werden. Versorgungsleistungen werden vom Verein nur gewährt, wenn und soweit das jeweilige Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Leistungen dürfen die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge (§ 3 KStDV i.V.m. § 2 KStDV in der jeweils gültigen Fassung) nicht überschreiten.
- (3) Für jedes Trägerunternehmen ist ein Leistungsplan erforderlich, in dem die Versorgungsleistungen an seine Leistungsempfänger festgelegt sind. Die Leistungspläne können nur mit Zustimmung des Vorstandes der Unterstützungskasse aufgestellt und verändert werden.
- (4) Die Leistungen der Unterstützungskasse dürfen von den Leistungsempfängern nicht beliehen, verpfändet oder abgetreten werden.

§ 11 Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Die Leistungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Berufsunfähigkeits- und / oder Hinterbliebenenleistungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstand begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet.
- (2) Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jedes Rechtsanspruches und der Möglichkeit des Widerrufs einverstanden ist.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den für Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Abschlussprüfer zu prüfen und gemeinsam mit dem Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung wird erst durch die Zustimmung des Vorstandes wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.
- (3) Das Vereinsvermögen ist gemäß § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zur Erfüllung von Leistungsverpflichtungen entsprechend den segmentierten Teilvermögen der Trägerunternehmen zu verteilen. Ein übersteigendes Vermögen ist zu steuerlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden.

Als gemeinnützige Einrichtung wird benannt:

Hannoversche Kinderheilstiftung - Stiftung des privaten Rechts seit 1863 -
 Janusz-Korczak-Allee 12,
 30173 Hannover.

- (4) Der Beschluss über die Verwendung des übersteigenden Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen jeweiliges Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen.
- (2) Ansonsten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht.
- (2) Die Mitglieder sind in einem derartigen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechts-gültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 16 Gesetzliche Änderungen

Sofern sich gesetzliche Änderungen, insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen ergeben, sind diese durch Abänderung der entsprechenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

CORDIAL

Versorgungs-Management e.V.

Karl-Wiechert-Allee 55

30621 Hannover

Telefon 0511 5701-1100

Telefax 0511 5701-1714

cvm@cordial.de

www.cordial.de

